

Wienerberger AG zH DDr. Regina Prehofer Wienerberg City, Wienerbergstraße 11 1100 Wien

und via E-Mail: regina.prehofer@wu.ac.at

MMag. Dr. Gerhard Hochedlinger E.M.L.E. Dr. Wolfgang Luschin LL.M. (NYU) Mag. Johannes Marenzi LL.M. (LSE) Dr. Ingo Kapsch

Dr. Monika Ploier Mag. Michael Haiml Mag. Paul Höntsch

Gonzagagasse 19, 1010 Wien T +43 1 533 70 77-0 F +43 1 533 70 77-77 office@hlmk.at

Dr. Ingo Kapsch kapsch@hlmk.at B an Wienerberger AG.doc 40144909 IK/TP 30. Mai 2018

Petrus Advisers Investments Fund L.P. Vollmachtsformulare für die 149. ordentliche Hauptversammlung der Wienerberger AG

Sehr geehrte Frau DDr. Prehofer!

Unsere Mandantin Petrus Advisers Investments Fund L.P. hat uns gebeten, Sie als Vorsitzende der kommenden ordentlichen Hauptversammlung der Wienerberger AG über folgenden Missstand in Kenntnis zu setzen:

Sie haben auf Ihrer Internetseite sowohl eine Vollmacht an Dr. Knapp als auch eine Vollmacht für andere Aktionärsvertreter zur Verfügung gestellt (wir verweisen auf § 114 AktG). Diese <u>Vollmachtsformulare</u> beschränken sich allerdings nicht – wie dies marktüblich ist¹ – darauf, dass der Aktionär eine bestimmte Person gegenüber der Gesellschaft als seinen Bevollmächtigten für die Hauptversammlung im Sinne des § 113 Abs 1 AktG ausweist, sondern <u>enthalten zusätzlich auch Weisungen</u>, die der Aktionär seinem Bevollmächtigten für die einzelnen Tagesordnungspunkte erteilt. Wenn ein Aktionäre das Formular nicht vollständig ausfüllt, so ist in der von Ihnen textierten Vollmacht die Weisung enthalten, dass der Bevollmächtigte im Sinne des Beschlussvorschlags des Vorstands und/oder (!) Aufsichtsrats der Wienerberger AG abzustimmen hat. Gleichzeitig enthalten die Vollmachtsformulare den Hinweis, dass die Vollmachten **unbedingt vorab** bis Mittwoch, den 13.6.2018, an Sie übersendet werden müssen.

Diese Formulare sind aus zwei Gesichtspunkten rechtswidrig:

• Zum einen besteht zwischen dem Aktionär und seinem Vertreter ein Vertrauensverhältnis. Die Gesellschaft hat kein Recht darauf, bereits vorab zu wissen, in welcher Form der Aktionär bei der Hauptversammlung abzustimmen gedenkt. So ist es durchaus üblich, dass Aktionäre ihren Vertreter ersuchen, Fragen in der Hauptversammlung zu formulieren und je nach Ausgang der Fragebeantwortung sich vorbehalten, wie abgestimmt werden soll. Die von Ihnen vorgesehenen Formulare enthält dafür keinerlei Vorkehrung.

¹ Siehe beispielsweise die von S IMMO, CA Immo und IMMOFINANZ abrufbaren Vollmachten.

Hochedlinger Luschin Marenzi Kapsch Rechtsanwälte GmbH | Sitz Wien | FN 322007s | Handelsgericht Wien | DVR 4000284

ATU64697126 | Bankverbindung: BKS Bank AG | 9020 Klagenfurt am Wörthersee | IBAN: AT49 1700 0001 6002 1187 | BIC: BFKKATZK



• Darüber hinaus ist in den Formularen vorgegeben, dass der Stimmrechtsvertreter bei Nichterteilung einer Weisung im Sinne des Beschlussvorschlags des Vorstands und/oder (!) Aufsichtsrats der Wienerberger AG abzustimmen hat. Diese Klausel ist – vgl hiezu nur § 136 Abs 2 dAktG – unzulässig, weil damit der Bevollmächtigte an die Vorschläge der Verwaltung gebunden werden soll, womit Interessenkonflikte vorprogrammiert sind.² Umso schwerer wiegt, dass die Formulare – obwohl im Gesetz nicht vorgesehen – den Hinweis enthalten, dass diese unbedingt vorab an Sie zugesendet werden müssen. Dies dient offenkundig primär dem Zweck, dass Sie sich bereits vorab über das Stimmverhalten Ihrer Aktionäre informieren – um allenfalls noch "flexibel" vor oder in der Hauptversammlung entsprechende Maßnahmen setzen zu können.

Im Namen und im Auftrag unserer Mandantin haben wir Sie daher aufzufordern, auf Ihrer Internetseite umgehend Stimmrechtsformulare zur Verwendung bereitzustellen, die ausschließlich der Bevollmächtigung dienen und keinen zwingenden Weisungsteil enthalten. Es ist Sache des jeweiligen Aktionärsvertreters und auch des Aktionärs, konkrete Weisungen für die Stimmrechtsausübung zu erteilen. Eine Bevormundung durch die Organe der Wienerberger AG ist vom Gesetz nicht vorgesehen. In diesem Zusammenhang dürfen wir auch Anregen, dass Sie in den Vollmachten, wie ebenfalls bei börsenotierten Aktiengesellschaften regelmäßig vorgesehen, auch die Möglichkeit aufnehmen, dass Subvollmacht erteilt werden kann.

Sollten Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, behält sich unsere Mandantin rechtliche Schritte vor.

Mit freundlichen Grüßen

(Ingo Kapsch)

HLMK Rechtsanwälte GmbH

² Natürlich haben Vorstand und Aufsichtsrat der Wienerberger AG ein Eigeninteresse darin, dass ihnen die Entlastung erteilt wird, um nur ein Beispiel zu nennen.